

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic
an Herrn Landesrat DI Josef PLANK
gemäß § 39 LGO betreffend

Lanzenkirchner Werkskanal und das Verhalten der damit befassten Behörden

Begründung:

Der Lanzenkirchner Kanal ist ein Seitenarm des Leitha-Flusses. Er wurde seinerzeit durch die Regulierung der Leitha von dieser abgetrennt und ersatzweise vom Pitten-Fluss gespeist. Bei der sog. „Erlacher Wehr“ wurde das Wasser in den Kanal eingeleitet. Der Lanzenkirchner Kanal ist *öffentliches Wassergut* gem. § 4 Wasserrechtsgesetz.

Öffentliches Wassergut, und dient daher insbesondere

- a) *der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,*
- b) *dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,*
- c) *dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,*
- d) *der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen sowie*
- e) *der Erholung der Bevölkerung*

Seit vielen Jahren erfolgt jedoch keine Einleitung bei der Erlacher Wehr mehr. Dadurch gehen die oben genannten Funktionen, insbesondere der Schutz vor Hochwasserereignissen verloren. Einer Sachverhaltsdarstellung des Leitha-Fisch-Wasserwerksvereines aus dem Jahr 1999 zufolge macht sich eine zunehmende Verschlammung bzw. Austrocknung bemerkbar. In dem genannten Schreiben wird jedoch insbesondere auf die Funktion des Lanzenkirchner Kanals als Hochwasserschutz – vor allem im Zuge der Durchquerung des Ortsgebietes von Lanzenkirchen – hingewiesen. Weiters bestehen weiter unten aufrechte Wasserrechte von zwei Kraftwerksbetreibern, die nicht genutzt werden können. Die bedeutende Funktion dieses Gerinnes steht daher ebenso außer Zweifel wie seine Unbenutzbarkeit.

So hat die NÖ Umweltschutzbehörde in ihrem Jahresbericht 1993 – 1999 ausdrücklich festgehalten: „Nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde kann der derzeitige Zustand auf Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Der Lanzenkirchner Werkskanal stellt auf Grund seiner naturnahen Gestaltung einen Bestandteil des ökologischen Landschaftsgefüges dar und dient indirekt auch der Beschickung des Katzelsdorfer Mühlbaches, der ebenfalls seit langer Zeit besteht und eine ähnliche ökologische und historische Wertigkeit besitzt. Darüber hinaus waren sowohl der Lanzenkirchner Werkskanal als auch der Katzelsdorfer Mühlbach wertvolle Fischwässer, die nach Möglichkeit erhalten werden sollten. Aus der Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde wäre daher im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des ökologischen Beziehungsgefüges eine Dotation des Lanzenkirchner Werkskanalssystems aus der Pitten auch nach Verzicht auf das ursprüngliche Wasserrecht vorzunehmen. Die bisherigen Bemühungen der NÖ Umweltschutzbehörde, eine derartige Lösung zu erreichen, sind allerdings bisher noch ohne Erfolg geblieben.“

Die öffentliche Hand ist gemäß § 4 WRG verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Dotierung des Lanzenkirchner Kanals zu gewährleisten. Dies ist jedoch – trotz jahrelanger Aufforderungen, Besichtigungen und Verhandlungen - nicht geschehen.

Die gefertigte Abgeordnete stellt daher an den oben genannten Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Ist es richtig, dass der Lanzenkirchner Kanal gemäß § 2 Abs.1 lit. a iVm Anhang A WRG als *öffentliches Gewässer* und gemäß § 4 WRG als *öffentliches Wassergut* zu definieren ist?
2. Wenn ja, warum wurde dann bisher – trotz unzähliger Hinweise und eindeutiger Rechtslage nichts unternommen, um die in § 4 WRG definierten Funktionen des Lanzenkirchner Kanals wiederherzustellen?
3. Wenn nein, was für ein Gewässer ist der Lanzenkirchner Kanal ansonsten?

Im Jahr 1984 wurde in der Gemeinde Walpersbach eine Regulierung mit Rückhaltebecken des *Leidingbaches* und des *Klingfurter Baches*, die beide in den Lanzenkirchner Kanal einmünden, durchgeführt. Dabei wurde für diese Anlage eine Hochwassermenge von 15 m³/sec errechnet. Ein unterhalb der Einmündung dieser Bäche am Lanzenkirchner Kanal liegender wasserberechtigter Kraftwerksbesitzer und der Pittener Wasserwerksvereines teilten der Behörde mit, dass diese Wassermenge für den Lanzenkirchner Kanal zu groß sei, um sie ggf. einzuleiten, da dieser nur 3 m³/sec fasst. In einem Bescheid (9-W-82121/16) vom 12. 4.1984 wurde die Verpflichtung der für die genannte Anlage zuständigen Konsenswerberin (Gemeinde Walpersbach) zur kostenpflichtigen Behebung eventuell auftretender Schäden rechtskräftig festgelegt.

4. Wie sich aus der obigen Begründung sowie aus mehreren Begutachtungen der Behörde selbst ergibt, sind diese Schäden zweifellos entstanden, indem das gesamte Geschiebe des Leidingbaches, des Klingfurter Baches und des Walpersbaches in den Lanzenkirchner Kanal eingeleitet werden. Dieses Geschiebe hatte sich vor der Regulierung an den Rändern der natürlichen Bachbette abgelagert, seit der Regulierung wird es im Lanzenkirchner Kanal eingelagert. Warum ist die Konsenswerberin daher ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen und warum hat die Behörde bis heute keine Maßnahmen gesetzt, um dem genannten Bescheid genüge zu tun?
5. Warum wurden die in diesem Bescheid genannten Auflagen nicht erfüllt?
6. Woraus geht die Annahme im Bescheid des NÖ Landeshauptmannes vom 19.7.2000 (ZI WA1-W-20.679/99-00) hervor, dass die im genannten Bescheid vom 12. 4. 1984 erteilten Auflagen (insbesondere die Auflage 5) nur die Betriebsvorschriften während der Bauzeit der genannten Anlage betreffen würden, wo doch der Bescheid von Schäden *als Folge von Regulierungsmaßnahmen* spricht?
7. In einem Schreiben vom 22.8.1989 gab die Behörde zu, dass aufgrund der oben genannten Regulierung Schäden aufgetreten sind und sagte Unterstützung bei deren Behebung zu. Dies ist aber bis heute nicht geschehen. Warum nicht?

Zum Schutz der unter den genannten Bächen liegenden Gemeinden Lanzenkirchen, Frohsdorf und Klein-Wolkersdorf vor Hochwässern fungierte die sog. *Klingfurter Wehr* an der Einmündung des Klingfurter Baches in den Lanzenkirchner Kanal. Diese Anlage ermöglichte ein Abfließen von Überwässern aus dem Lanzenkirchner Kanal in die Leitha. Durch den ständigen Geschiebeeintrag wurde diese Wehranlage, die offensichtlich schon seit dem 19. Jahrhundert besteht, schwer beschädigt und ist funktionsuntüchtig.

8. Wer ist – nach eingehender Prüfung des Wasserbuches – der Wasserberechtigte der Klingfurter Wehr und wie lautet die wasserrechtliche Bewilligung in vollem Wortlaut?

9. Aus einem Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, gestützt auf ein VwGH-Erkenntnis (2000/07/0222 v. 20.9.2001) geht hervor, dass die Klingfurter Wehr als wasserrechtlich nicht bewilligt einzustufen ist. In dem genannten Erkenntnis hat der VwGH klar festgestellt, dass eine wasserrechtliche Erhaltungspflicht des Kraftwerksbetreibers an der Klingfurter Wehr nicht besteht. Wie kommen dann mehrere Bescheide der Behörde (NÖ Landeshauptmann, BH Wr. Neustadt dazu, den genannten Kraftwerksbetreiber als Wasserberechtigten und somit als Erhaltungspflichtigen der Klingfurter Wehr anzusehen?
10. Wie erklären Sie sich im Lichte dieser Umstände die Tatsache, dass die Behörde dem genannten Kraftwerksbetreiber immer wieder die Räumung des Lanzenkirchner Kanals bescheidmäßig aufgetragen hat und diese Aufträge immer wieder damit begründete, dieser sei der Wasserberechtigte an der Klingfurter Wehr?
11. Die Wasserrechtsbehörde 1. Instanz (BH Wr. Neustadt) schrieb im Bescheid vom 21.11.1996 dem Kraftwerksbetreiber unter Strafandrohung vor, die Klingfurter Wehr neu zu bauen. Der NÖ Landeshauptmann gab der Berufung in 2. Instanz recht, da aus dem Wasserbuch kein Wasserberechtigter heraus zu lesen sei. Ist es richtig, dass die Wasserrechtsbehörde 1. Instanz danach noch einmal dem Kraftwerksbetreiber die Instandsetzung der Wehranlage unter Strafandrohung vorschrieb? Warum hat die Behörde nach wie vor nicht von ihrer – wie vom VwGH festgestellt – verfehlten Rechtsansicht Abstand genommen und für eine entsprechende Erhaltung der Hochwasserentlastungsanlage gesorgt?
12. Ist es richtig, dass die Behörde am 15.10.1997 von den Kraftwerksbetreibern verlangte, die Wasserrechte an der Klingfurter Wehr eintragen zu lassen?
13. Wenn ja, welcher Logik folgte dann die Vorgangsweise der erstinstanzlichen Behörde, welche Versäumnisse lagen dann bei der Behörde 2. Instanz vor und wie ist diese Vorgangsweise rechtlich zu beurteilen?
14. Wer ist EigentümerIn jenes Grundstückes, auf dem die Klingfurter Wehr liegt?
15. Gibt es Unterlagen, die nachweisen, dass der genannte Kraftwerksbetreiber Eigentümer dieses Grundstückes ist, wenn ja, wie lauten diese in vollem Wortlaut?
16. Der Behörde 1. Instanz wurden bei einer Wasserrechtsverhandlung am 16.10.1995 Pläne des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass er nicht Eigentümer jenes Grundstückes, auf dem die Klingfurter Wehr liegt, ist (vgl. Verhandlungsschrift v. 16.10.1995, Zl. 9-W-82120). Die Behörde 1. Instanz wies am 17.3.2000 per Bescheid einen Antrag auf die in der Begründung genannten Maßnahmen gemäß § 4 WRG mit der Begründung zurück, dass die Parzelle der Klingfurter Wehr auf Privatgrund stünden und es sich daher nicht um öffentliches Wassergut handle. Halten Sie diese Bewertung für inhaltlich richtig, rechtlich korrekt und müsste dann nicht seitens der Behörde Beweise vorgelegt werden, die diese rechtlich belegen?
17. Aus den Fragen 4 bis 16 lässt sich unschwer erkennen, dass die Wasserrechtsbehörden unter allen Umständen eine Sanierung des Lanzenkirchner Kanals im Sinne der oben genannten Maßnahmen gemäß § 4 WRG seit Jahren hinausschiebt. Was ist der Grund für diese jahrelange Verzögerungstaktik, bei der offensichtlich versucht wird, die eigene Verantwortung auf einen Privaten abzuschieben?
18. Halten Sie die in der Begründung geschilderte Hochwassergefahr für wesentlich?
19. Wenn ja, warum ist es dann nicht möglich, diese Situation nach so vielen Jahren zu bereinigen, bevor AnrainerInnen durch ein Hochwasser zu Schaden kommen?
20. Sollte durch die geschilderten Missstände tatsächlich massive Schäden durch ein Hochwasser entstehen, fürchten Sie dann nicht eine Flut von Amtshaftungsklagen gegen das Land Niederösterreich, wenn – wie sich abzeichnet – nachgewiesen

werden kann, dass das Land Niederösterreich seine Pflichten als Wasserrechtsbehörde vernachlässigt hat? Wer hat den Schadenersatz bei einer allfällig erfolgreichen Amtshaftungsklage zu tragen? Welche Klagen bzw. Verfahren sind bereits anhängig?

21. Bei der Staatsanwaltschaft sind auf Grund von Sachverhaltsdarstellungen bereits Verfahren wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch anhängig. Die Staatsanwaltschaft prüft nun diese Vorgänge auf ihre strafrechtliche Relevanz (und selbstverständlich gilt die Unschuldsvermutung). Werden auch disziplinarrechtliche Schritte geprüft?
22. Was ist von den Behörden zu veranlassen, damit die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Wassergutes wiederhergestellt wird?

LAbg. Dr. Madeleine Petrovic